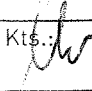


Finanzamt <b>Finanzamt Ansbach mit Außenstellen</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>203 / 139 / 00089, K05</b>

Telefon <b>0981 16-249</b>	Datum <b>29.03.2021</b>
-------------------------------	----------------------------

Finanzamt Ansbach, Postfach 608, 91511 Ansbach

Firma  
Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH  
Markgrafenstr. 24  
91413 Neustadt a.d.Aisch

<b>NEUSTADTWERKE</b>	
Eing.	<b>31. März 2021</b>
Apt.:	Kts.: 

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger bescheinigt, dass

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstr. 24, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 203 / 139 / 00089
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE212875114

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 28.03.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).